

Teil n

Vorschläge zur besseren Anwendung der Strafprozeßordnung

A. Ermittlungsverfahren.

I. Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

1. Den Anzeigen der Bürger ist mehr Beachtung zu schenken.

Bei mündlicher Anzeigeerstattung ist in jedem Fall ein Protokoll aufzunehmen, also auch dann, wenn die Anzeige nicht zur Einleitung einer Untersuchung führt. Das ist auch notwendig, um dem Staatsanwalt die Kontrolle der Entscheidungen der U-Organen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt, so ist der Anzeigende auf sein Recht der Beschwerde hinzuweisen (§ 105, Abs. 2 StPO).

2. Die Bedeutung der Anordnung des Ermittlungsverfahrens (§ 106 StPO).

- a) Erst mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens beginnen die Bearbeitungsfristen und die Befugnisse des Staatsanwalts und der Ermittlungsorgane für das weitere Ermittlungsverfahren. Vor diesem Zeitpunkt dürfen grundsätzlich keinerlei Ermittlungshandlungen, insbesondere auch keine „informativischen Vernehmungen“ vorgenommen werden, die eine Umgehung der Vorschrift des § 106 bedeuten. Insoweit wirkt sich der Befehl 41 des Chefs der Deutschen Volkspolizei ungünstig aus. Die den * U-Organen zugebilligte Frist von 5 Tagen, binnen deren zu entscheiden ist, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist oder nicht, führt oft zu solchen ungesetzlichen Maßnahmen.

Vorschläge d. Kommission

Anweisung
des Chefs
der Deutschen
Volkspolizei

Behandlung
des § 106 in der
Schulung. Ver-
öffentlichung
von Beiträgen
zu § 106 durch
Wissenschaft-
ler. Gerichts-
kritik durch die
Gerichte nach
§ 4 StPO.